



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

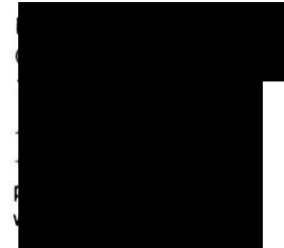
Herr
Felix Schulz



Referat Z26
Open Data, Informationsfreiheitsgesetz,
Geheimchutz

BEARBEITET VON
HAUSANSCHRIFT
POSTANSCHRIFT

TEL
FAX
E-MAIL
INTERNET



ORT, DATUM Berlin, den 08.11.2019
GZ Z26-0760/149*86

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 11.10.2019

Sehr geehrter Herr Schulz,

mit Ihrer Eingabe vom 11. Oktober 2019 beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) Dokumente, die die Förderkriterien für Projekte im Rahmen des Bundesprogrammes "Demokratie leben!" erläutern und Dokumente, aus denen hervorgeht, auf welcher Grundlage entschieden wird, welche Projekte weiter gefördert werden und bei welchen Projekten eine Förderung eingestellt wird. Hierzu zählen Gesetzesgrundlagen, hausinterne Weisungen und generelle Förderrichtlinien.

Ihrem Antrag kann teilweise stattgegeben werden.

Begründung:

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist bei jeglichem Handeln an Recht und Gesetz gebunden. Die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung lässt sich von dem in Deutschland geltenden Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 Absatz 2 und 3, Art. 28 Absatz 1 Satz des Grundgesetzes ableiten und ist damit als Teil eines der Staatsprinzipien ebenso von Art.



SEITE 2 79 Absatz 3 GG, also als eines der unantastbaren Grundsätze der verfassungsrechtlichen Ordnung, besonders geschützt.

Bei der Umsetzung des Bundesprogramms „Demokratie leben!“, sind eine Reihe von Gesetzen zu berücksichtigen. Vorrangig sind das Haushaltsgrundsätzegesetz (HGRG) und die Bundeshaushaltsordnung (BHO) zu nennen, welche frei zugänglich im Internet zu finden sind. Gemäß § 9 Abs. 3 IFG kann ein Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Das Internet gehört zu den allgemein zugänglichen Quellen. Das Haushaltsgrundsätzegesetz (HGRG) und die Bundeshaushaltsordnung (BHO), können Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/hgrg/> und <https://www.gesetze-im-internet.de/bho/> aufrufen.

Das Haushaltsgrundsätzegesetz verpflichtet Bund und Länder, ihr jeweiliges Haushaltsrecht nach einheitlichen Grundsätzen auszurichten. Geregelt werden unter anderem: der Haushaltsplan, das Rechnungsjahr, die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, der Grundsatz der Gesamtdeckung, Zuwendungen, Deckungsfähigkeit, Verpflichtungsermächtigungen, Haushaltssperren, Öffentliche Ausschreibungen, Buchführung und Belegpflicht. Die Bundeshaushaltsordnung konkretisiert das HGRG und enthält grundlegende Vorschriften, die die Haushaltswirtschaft des Bundes einschließlich Rechnungslegung und Prüfung durch den Bundesrechnungshof regeln. Wichtig für die Interpretation und Anwendung der Bundeshaushaltsordnung sind die ausführlichen Verwaltungsvorschriften und die dazugehörigen Anlagen (zum Beispiel Allgemeine Nebenbestimmungen).

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen können Sie unter http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/Teilliste_Bundesministerium_der_Finzenzen.html aufrufen.

Aus den genannten Gesetzen und dazugehörigen Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen ergeben sich bereits eine Vielzahl von Förderkriterien, die im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ zu berücksichtigen sind. Aufbauend auf den gesetzlichen Grundlagen



SEITE 3 hat sich das BMFSFJ bei der Umsetzung des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ zudem in der Vergangenheit Förderleitlinien gegeben, die bei der Auswahl, Durchführung, Beendigung von Projekten zu berücksichtigen waren. Unter <https://www.demokratie-leben.de/bundesprogramm/ueber-demokratie-leben.html> können Sie unter den einzelnen Modellprojekten die Förderleitlinien aufrufen. Aufgrund der freien Zugänglichkeit dieser Leitlinien wird Ihr Antrag diesbezüglich abgelehnt, vgl. § 9 Abs. 3 IFG.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen erlauben es dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend derzeit nicht, über eine modellhafte Förderung von Projekten im Rahmen der Anregungskompetenz des Bundes (Grundlage: § 44 i.V. m. § 23 BHO) im Bereich der Demokratie-förderung, Extremismusprävention und Vielfaltgestaltung hinauszugehen. Dies bedeutet zwangsläufig, dass ein Projekt einen Anfang (i.d.R. Beginn der Förderung) und ein Ende (Ende der Förderung) hat. So werden die Modellprojekte, die in der Regel über drei bis fünf Jahre gefördert werden, auch durch die Zuwendungsempfänger*innen konzipiert und beantragt. Ob sich ein Projekt während der Durchführung als gut oder weniger geeignet bewährt, kann in Hinblick auf das Auslaufen der Förderung zu einem festen Stichtag keine Rolle spielen. Damit die wichtige Arbeit der Zuwendungsempfänger*innen auch nach Auslaufen der Förderung weiter gehen kann, ist es schon immer Ziel des Ministeriums, dass die Projektdurchführenden bereits während der Förderung darauf hinwirken, dass die Projektideen in Regelstrukturen überführt werden. Das bedeutet, dass die Zuwendungsempfänger*innen darauf hinwirken müssen, Ihre Arbeit nach dem Auslaufen der Projektarbeit auf eine halbwegs solide finanzielle Basis zu stellen (z. B. durch Erreichen einer institutionellen Förderung oder einer anderen regelmäßigen Förderung, Spenden oder durch eine anderweitige Mittelakquise).

Hausinterne Weisungen zu den Förderkriterien des Bundesprogrammes liegen nicht vor und können Ihnen daher nicht zugesendet werden.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:



SEITE 4 Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Glinkastraße 24, 10117 Berlin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Julia Kasselt